

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 32/2015

12.08.2015

1. BARMER GEK: Hilfsmittelversorgungsvertrag für die Diabetes-Versorgung seit 01.07.2015

Wir hatten Sie bereits über den neuen Hilfsmittelvertrag für die Diabetes-Versorgung mit der BARMER GEK informiert. Dieser Vertrag beinhaltet die **Produktgruppen 03** (Insulinpumpenzubehör und Verbrauchsmaterialien; Insulin-Kunststoffspritzen, PG 03.99.01.1; Insulin-Pens, PG 03.99.03.0 und 03.99.03.1; und Pen-Kanülen, PG 03.99.99.1001) und **21** (Blutzuckermessgeräte, Kontrolllösungen, Stechhilfen und Lanzetten, PG 21). Nachfolgend erhalten Sie weitere Informationen zum Vertrag:

➤ Allgemein:

- Dokumentation über privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Versicherten über die sofortige Aushändigung des Hilfsmittels ohne Genehmigung und über die höherwertige Versorgung (Textvorschlag siehe § 9 Abs. 5) notwendig. Aufbewahrungsfrist: 1 Jahr.

- Austauschbarkeit der Hilfsmittel bei namentlicher Verordnung: In allen übrigen Verträgen obliegt die Auswahl des konkreten Produktes der Apotheke, auch wenn der Arzt ein Hilfsmittel namentlich oder mit 10-stelliger HiMi-Pos.-Nr. verordnet. Der Diabetes-Vertrag sieht diese Auswahlmöglichkeit nicht mehr vor. Die Apotheke ist verpflichtet, das verordnete Hilfsmittel an den Versicherten abzugeben. Bei Unstimmigkeiten setzen Sie sich bitte mit dem Arzt in Verbindung.

- Präqualifizierung: Die BARMER GEK sieht beim Beitritt zur Anlage 03 Insulinpumpenzubehör entgegen der Empfehlung nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (dort ist die Präqualifizierung für Versorgungsbereich 03E gefordert) die Anforderung als erfüllt an, sofern der Nachweis der Eignung für den Versorgungsbereich 03 B lt. Präqualifizierung erbracht wird. Auf Verlangen ist der Krankenkasse die Präqualifizierung vorzulegen.

➤ Anlage 03 Insulinpumpenzubehör, Punkt 3.1.7:

Wird vom Versicherten eine über das übliche und medizinisch notwendige Maß hinausgehende Menge abgefordert, ist die Apotheke berechtigt, den Versicherten auf das wirtschaftlich Notwendige zu verweisen.

Leider gibt es seitens der BARMER GEK keine Mengen-Richtwerte über das übliche und medizinisch notwendige Maß. Besteht der Versicherte dennoch auf die Abgabe einer über das Maß des Notwendigen hinausgehenden Versorgung, kann sich der Apotheker an die BARMER GEK wenden, die ihm ein Informationsschreiben zu den leistungsrechtlichen Modalitäten zur Verfügung stellt. Eine Aufzählung soll so vermieden werden.

➤ Anlage 03 Insulinpumpenzubehör, Punkt 3.2.9 und Anlage 03 + 21 Diabetes-Hilfsmittel, jew. Punkt 4.11:

Stichprobenhafte Überprüfung der BARMER GEK auf das Vorhandensein der Empfangsbestätigung bis zu viermal jährlich: Diese Überprüfung ist nur vorgesehen für Leistungserbringer mit Versandhandel. Bei Übergabe der Artikel in den Geschäftsräumen ist es nicht notwendig, dass Sie die Empfangsbestätigungen (in der Regel auf der Rückseite der Verordnung) kopieren und archivieren. Lediglich in Fällen des Postversands ist eine Archivierung für 4 Jahre notwendig.

➤ Anlagen 03 und 21 Diabetes-Hilfsmittel: Einzel- oder Dauerverordnung?

Versorgungsanzeigen bei Dauerverordnungen für Insulin-Kunststoffspritzen, Pen-Kanülen, Kontrolllösungen, Stechhilfen und Lanzetten: Ab wann ist eine Verordnung eine **Dauerverordnung**?

(1) Es handelt sich nicht um eine Dauerverordnung, wenn der Arzt z. B. „300 Stück Penndeln für 3 Monate“ verordnet.

(2) Es handelt sich um eine Dauerverordnung, wenn der Arzt z. B. „3 - 4 Nadeln pro Tag für 3 Monate“ ohne die Angabe einer Gesamtmenge verordnet.

In der Regel trifft die Fallkonstellation (1) zu. Das bedeutet, dass Sie keine Versorgungsanzeige an die BARMER GEK übermitteln müssen und die Verordnung in einem Betrag direkt abrechnen dürfen.

Im Übrigen gilt bei einer Einzelverordnung: Insulin-Kunststoffspritzen, Insulin-Pens (außer Diapen und Pendiq, siehe Punkt 2) und Pen-Kanülen: Genehmigungsfreie Abrechnung bei Einzelverordnung (= 1 Monat) möglich.

Achtung: Kostenvoranschlagspflicht bei Verordnungen über digitale Insulin-Pens (Diapen: PG 03.99.03.0023 und 03.99.03.0024 oder Pendiq: PG 03.99.03.0039).

Für die Dauerverordnung gilt:

- Eine Dauerverordnung kann max. den Zeitraum von 12 Monaten umfassen und ist einmalig genehmigungspflichtig. Mit der Kostenzusage wird ein Genehmigungskennzeichen mitgeteilt, welches für den ganzen Versorgungszeitraum seine Gültigkeit behält. In der Abrechnung ist die Angabe des Versorgungsmonats mit dem jeweiligen VON- und BIS- Datum anzugeben.

- Die Abrechnung erfolgt im ersten Versorgungsmonat mit dem Originalrezept unter Angabe des Genehmigungskennzeichens. Für die nachfolgenden Abrechnungen innerhalb des Genehmigungszeitraumes werden die Kopien der Verordnung, auf der das Genehmigungskennzeichen anzugeben ist, sowie die Empfangsbestätigung für den abgerechneten Zeitraum eingereicht.

- Versorgungslücken: Für Monate, in denen der Versicherte mindestens für einen Tag versorgt wurde, kann dieser Kalendermonat im Rahmen der Abrechnung einer Dauerverordnung voll abgerechnet werden. Erfolgt in einem Kalendermonat für keinen Tag eine Versorgung, kann dieser nicht abgerechnet werden.

➤ **Anlagen 03 und 21 Diabetes-Hilfsmittel: Sicherheits-Kanülen und -Lanzetten:**

Diese Produkte sind keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, da sie in erster Linie der Unfallverhütung dienen. Da sowohl die „einfachen“ als auch die Sicherheits-Kanülen und -Lanzetten dieselbe 10-stellige HM-Pos.-Nr. besitzen, wird derzeit in der Apotheken-Software immer ein Warnhinweis angezeigt, dass Sicherheitsartikel kein Vertragsbestandteil sind. ABDATA arbeitet derzeit an der Darstellung der Einzelprodukte. Bitte prüfen Sie für die Übergangszeit selbst, ob es sich um Kanülen oder Lanzetten mit Sicherheitssystem handelt.

2. BARMER GEK: Hilfsmittelversorgungsvertrag für die ableitende Inkontinenz seit 01.07.2015

Auch hatten wir Sie über den neuen Hilfsmittelvertrag für die ableitende Inkontinenzversorgung mit der BARMER GEK informiert. Nachfolgend erhalten Sie weitere vom DAV übermittelte Informationen zum Vertrag:

➤ **Anlage 03 Applikationshilfen zur Irrigation des Darms, Anlage 15 ableitende Inkontinenzhilfen, Anlage 15 Sonstige Inkontinenzhilfsmittel (u. a. Pessare, Vaginaltampons), Anlage 19 Einmalhandschuhe:**

Verordnungen über maximal 3 Monate können genehmigungsfrei abgerechnet werden. 3-Monatsverordnungen können grundsätzlich erst nach erfolgter vollständiger Hilfsmittelauslieferung abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Abrechnung immer mit der Original-Verordnung erfolgen muss. Die Abrechnung von Einzelmonaten mittels Verordnungskopie ist nicht zulässig.

➤ **Anlage 15 ableitende Inkontinenzhilfsmittel:**

Die Apotheke stellt den Versicherten im Rahmen der Erstberatung die Versicherteninformation (Anhang 3 zu dieser Anlage) zur Verfügung.

➤ **Aufgrund vereinzelter Nachfragen dürfen wir zu dem Vertrag in Gänze nochmals wie folgt ausführen:**

Anlage 03 - Applikationshilfen zur transanal Irrigation des Darms einschl. Zubehör:

- 1) Ist gleichzeitig ein Vertragsbeitritt zum OT 1-Vertrag mit der BARMER GEK zur Anlage 19, Teilbereich Spülsysteme (schwerkraft- oder pumpenabhängig, PG 03.36.01) erfolgt, ersetzt diese Anlage die Preisvereinbarung aus dem OT 1-Vertrag.
- 2) Eine Patientendokumentation ist anzulegen, Aufbewahrungsfrist: 2 Jahre.
- 3) Die Preisberechnung erfolgt erstmals mit einem Abschlag auf den Apotheken-Einkaufspreis (AEP - 5 % + MwSt.).
- 4) Genehmigungsfreie Abrechnung für einen Versorgungszeitraum von längstens 3 Monaten je Verordnung. Der konkrete Versorgungszeitraum (VZ) ist in der Abrechnung anzugeben.
- 5) Genehmigungspflicht für Verordnungen, auf denen ein längerer Zeitraum als 3 Monate angegeben ist. Der konkrete Versorgungszeitraum (VZ) ist in der Abrechnung anzugeben.
- 6) Die Apotheke ist verpflichtet, den Versicherten 2 Wochen vor Ablauf des VZ auf die Notwendigkeit einer neuen Verordnung hinzuweisen.

Anlage 15 - Ableitende Inkontinenzhilfen der PG 15.25.04 bis 15.25.17 und Zubehör, PG 15.99.99:

Anlage 15 - Sonstige (HM zum Beckenbodentraining, Intraurethrale Inkontinenztherapiesysteme, Intravaginale Kontinenztherapiesysteme, Instillations- und Selbst-Dilatationskatheter)

- 1) Eine Patientendokumentation ist anzulegen, Aufbewahrungsfrist: 2 Jahre.
- 2) Preisberechnung: Abrechnung zum Apotheken-Einkaufspreis (AEP) - 5 % zzgl. MwSt. oder zum Vertragspreis. Der Vertragspreis ergibt sich aus den bisherigen Festbeträgen für Inkontinenzartikel abzüglich durchschnittlich 12 %. Eine weitere Neuerung ist die Einführung eines Mindermengenaufschlags (MMA). Dem DAV ist es in den Verhandlungen gelungen, eine Kompensation für die Rolle der Apotheken als „Lückenbüßer“ in diesem Versorgungsbereich zu erreichen. Der MMA definiert Mindermengen für die 12 umsatzstärksten Produktgruppen, welche Sie in den Preisübersichten finden. Durch den MMA bewegen sich die Preise für die Versorgung mit kleinen Mengen in etwa auf dem Niveau der bisherigen Preise.
- 3) Genehmigungsfreie Abrechnung für einen Versorgungszeitraum von längstens 3 Monaten je Verordnung. Die monatliche Menge darf die in Anhang 2 genannten Stückzahlen nicht überschreiten. Der konkrete Versorgungszeitraum (VZ) ist in der Abrechnung anzugeben.
- 4) Genehmigungspflicht:
 - für Verordnungen, auf denen ein längerer Zeitraum als 3 Monate angegeben ist,
 - bei Überschreitung der monatlichen Verbrauchsmengen nach Anhang 2 mit ärztlicher Begründung (gilt nur für die ableitenden Inkontinenzhilfen),
 - bei Nachlieferungen von Hilfsmitteln für einen bereits genehmigten/abgerechneten Versorgungszeitraum mit ärztlicher Begründung
 - für HM, für die kein Vertragspreis oder keine Menge in Anhang 2 (gilt nur für die ableitenden Inkontinenzhilfen) vereinbart wurde.Der Versorgungszeitraum ist jeweils anzugeben bei der Abrechnung.
- 5) Genehmigungspflicht (betrifft nur die sonstigen Inkontinenzhilfen, s. oben) besteht generell für Bewohnerinnen/Bewohner von Pflege-, Behinderten- oder ähnlichen Einrichtungen.

Anlage 15 - Bettwärmertherapiegeräte der PG 15.25.18 und Zubehör:

- 1) Die Vergütung erfolgt zur Pauschale über 111,76 netto bzw. 132,99 brutto.
- 2) Der Versorg.-Zeitraum beträgt 12 Monate, keine Genehmigung bei Erstversorgung notwendig.
- 3) Versorgungsfälle von mehr als 12 Monaten sind der BARMER GEK zwei Monate vor Ablauf zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung der weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen durch die BARMER GEK ist eine erneute Verordnung erforderlich.
- 4) Genehmigungspflicht besteht generell für Bewohnerinnen/Bewohner von Pflege-, Behinderten- oder ähnlichen Einrichtungen.

Anlage 19:

- 1) Ist gleichzeitig ein Vertragsbeitritt zum OT 1-Vertrag mit der BARMER GEK zur Anlage 19, Teilbereich Einmalhandschuhe der PG 19.99.01.0 und 19.99.01.1, erfolgt, ersetzt diese Anlage die Preisvereinbarung aus dem OT 1-Vertrag. Die Preise sind jedoch unverändert.
- 2) Genehmigungsfreie Abrechnung für einen Versorgungszeitraum von längstens 3 Monaten je Verordnung. Der konkrete Versorgungszeitraum (VZ) ist in der Abrechnung anzugeben.
- 3) Eine Genehmigung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist nicht vorgesehen. Bitte lassen Sie sich eine neue Verordnung ausstellen.
- 4) Die Apotheke ist verpflichtet, den Versicherten 2 Wochen vor Ablauf des VZ auf die Notwendigkeit einer neuen Verordnung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer